



A-9400 Wolfsberg/Kärnten
Rathausplatz 1
Telefon +43 (0) 4352 537-0
Telefax +43 (0) 4352 537-298
e-mail stadt@wolfsberg.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 23.06.2005, Zahl:852-01-6759/2005, in der Fassung vom 31.05.2011, Zahl: 852-01-5549/2011, gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung (K-AWO), LGBl. Nr. 17/2004 i.d.g.F., mit welcher die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll im Gemeindegebiet von Wolfsberg geregelt wird.

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde ist gemäß § 10 Abs. 1 leg. cit. verpflichtet, für die Entsorgung von Haus- und Sperrmüll im Gemeindegebiet zu sorgen. Zur Besorgung dieser Aufgaben hat die Stadtgemeinde Wolfsberg eine Müllabfuhr eingerichtet und bedient sich zu diesem Zweck dazu befugter Entsorgungsunternehmen im Sinne des § 10 Abs. 2 leg.cit..

§ 2

Abfuhrbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat so oft zu erfolgen als dies im Hinblick auf die Art und Menge des Sperrmülls erforderlich ist.
- (3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Hausabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.
- (4) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls wird in der Weise besorgt, dass derjenige, bei dem Sperrmüll anfällt, diesen ausschließlich in der Betriebsordnung angeführten Höchstmengen und während den festgelegten Übernahmeweiten in den Recyclinghof der Stadtgemeinde Wolfsberg zu bringen hat.
Im Bedarfsfall wird der Sperrmüll über Anforderung abgeführt. Der Liegenschaftseigentümer, oder eine sonstige Person, die die Abfuhr des Sperrmülls in Anspruch nimmt, hat zum vereinbarten Abholtag den zu entsorgenden Sperrmüll im Eingangsbereich auf eigenem Grund bereit zu halten.

§ 3

Sonderbereich

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen

Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der Plandarstellung (Anlage 2 bis 40 zu dieser Verordnung) rot umrandeten Grundstücke.
Diese Plandarstellung bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4 **Sammelplätze und Standorte im Sonderbereich**

Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Großraumbehältern zu verbringen. Die Standorte werden in der Anlage 1 neu geregelt.

§ 5 **Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich**

- (1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 K-AWO 2004 abführen zu lassen.
- (2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benützer leicht zugänglich sind.
- (3) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für die Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.
- (4) entfallen
- (5) Muss die Entleerung der Müllbehälter aus einem in der Person des Grundstückseigentümers bzw. dessen Beauftragten gelegenen Grund unterbleiben, so erfolgt die Entleerung erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (6) Die Grundstückseigentümer haben dafür Sorge zu tragen, dass der Aufstellungsort sowie der Zugang zu dem Müllbehälter von Schnee und Eis freigehalten wird und den Nutzungsberechtigten und den Beauftragten der Müllabfuhr auch im Winter jederzeit zugänglich ist.

§ 6 **Müllbehälter**

- (1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Gebäude meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt.
Befindet sich auf einem bebauten Grundstück ein bewohnbares Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, so ist für dieses Grundstück zumindest ein Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen.

Bei Liegenschaften, welche im 14-tägigen Abfuhrbereich liegen und die nicht von mehr als vier Personen dauernd bewohnt werden, kann die Entleerung über Antrag auch vierwöchentlich erfolgen, wenn keine Überfüllung der Sammelbehälter zu erwarten ist.

Bei Liegenschaften, welche im 4-wöchigen Abfuhrbereich liegen und die nicht von mehr als vier Personen dauernd bewohnt werden, kann die Müllbehältergröße über Antrag 120 Liter betragen, wenn keine Überfüllung des Behälters zu erwarten ist.

Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächst größeren Müllbehälter aufzurunden.

(2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:

Müllbehälter	mit einem Fassungsraum von	80 l
Müllbehälter	mit einem Fassungsraum von	90 l
Müllbehälter	mit einem Fassungsraum von	120 l
Müllbehälter	mit einem Fassungsraum von	180 l
Müllbehälter	mit einem Fassungsraum von	240 l
Müllbehälter	mit einem Fassungsraum von	360 l
Großraummüllbehälter	mit einem Fassungsraum von	1100 l
Großraummüllbehälter	mit einem Fassungsraum von	2500 l
Großraummüllbehälter	mit einem Fassungsraum von	5000 l

(a) Der ortsübliche Anfall einer in einem Gebäude meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 11 Liter pro Woche festgelegt.

(b) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall

- bis zu 5 Mitarbeitern für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe 120 l Abfall/14-tägig
- von 6 bis 10 Mitarbeitern 240 l Abfall/14-tägig
- und über 10 Mitarbeitern 360 l Abfall/14-tägig

festgelegt.

- (3) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet die von der Gemeinde beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen und in ordentlichem Zustand zu erhalten. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 und 2 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.
- (4) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 1 und 2 ergibt. Die im Sonderbereich gelegenen Grundstückseigentümer haben die von der Gemeinde zu beziehenden Müllsäcke zu verwenden.
- (5) Bescheide im Sinne des § 31 Abs. 3 Kärntner Abfallordnung 1994 über die Größe und Zahl der aufzustellenden oder anzubringenden Müllbehälter gelten als Bescheide gemäß § 24 Abs. 3 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 über die Festsetzung der Größe und Anzahl der Müllbehälter.
- (6) Die Müllabfuhr kann über schriftliches Ansuchen des Grundstückseigentümers eingestellt werden, wenn das Gebäude:
- a) nicht bewohnt werden kann und feuer- bzw. baupolizeilich gesperrt wurde,
 - b) mittels Abbruchbescheid abgerissen wird, oder
 - c) nachweislich auf Dauer zur Gänze leer steht.

§ 7 Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.
- (2) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (3) Die Müllbehälter sind von den Grundstückseigentümern in der Art und Weise rein zu halten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8 Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.
- (2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach §§ 55 und 56 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 ausgeschrieben.
- (3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.
- (4) Bei Einstellung der Müllabfuhr aus den im § 6 Abs. 6 a) und b) angeführten Gründen entfällt mit dem auf die Einstellung folgenden Monat die Vorschreibung der Abfallgebühren.
Bei Einstellung der Müllabfuhr aus dem im § 6 Abs. 6 c) angeführten Grund entfällt mit dem auf die Einstellung folgenden Monat die Vorschreibung der Entleerungsgebühr.

§ 9 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Anlage 1 – Standorte von Großraummüllbehältern im Sonderbereich

1. **Aichberg** (oberhalb Ortschaft)
2. **Aichberg** (Postautohaltestelle Rattachkreuz)
3. **Arlinggraben** (GH-Sulzbacher)
4. **Forst** (oberhalb der Ortschaft)
5. **Forst** (Roterderebene)
6. **Weißbach** (Denothsäge)
7. **Weißbacher Landesstraße** (1.Brücke nach GH-Perner)
8. **Prebl** (Wölling oberhalb Trafo)
9. **Weißbach-Gumitschstraße** (vor Zoder)
10. **Auen** (bei Umkehr nach Autobahnpeiler)
11. **Raggl**
12. **Recyclinghof**

Anlage 2 - 40

Plandarstellungen aus den Sonderbereichen

Vo.Nr.:	2	Plan Nr.:	A 2	KG:	Preims
Vo.Nr.:	3	Plan Nr.:	B 2	KG:	Leiwald
Vo.Nr.:	4	Plan Nr.:	B 3	KG:	Preims-Alpe
Vo.Nr.:	5	Plan Nr.:	B 4	KG:	Gräbern-Prebl
Vo.Nr.:	6	Plan Nr.:	B 5	KG:	Gräbern-Prebl, Waldenstein, Vordertheißenegg
Vo.Nr.:	7	Plan Nr.:	B 6	KG:	Waldenstein
Vo.Nr.:	8	Plan Nr.:	B 7	KG:	Hintertheißenegg-Alpe
Vo.Nr.:	9	Plan Nr.:	C 1	KG:	Witra-Alpe
Vo.Nr.:	10	Plan Nr.:	C 2	KG:	Forst-Alpe
Vo.Nr.:	11	Plan Nr.:	C 3	KG:	Forst, Preims
Vo.Nr.:	12	Plan Nr.:	C 4	KG:	Preims, Oberleidenberg, Gräbern-Prebl
Vo.Nr.:	13	Plan Nr.:	C 5	KG:	Gräbern-Prebl, Hinterwölch, Vordertheißenegg
Vo.Nr.:	14	Plan Nr.:	C 6	KG:	Vordertheißenegg, Limberg
Vo.Nr.:	15	Plan Nr.:	C 7	KG:	Kamp, Hintertheißenegg
Vo.Nr.:	16	Plan Nr.:	C 8	KG:	Hintertheißenegg-Alpe, Kamperkogel
Vo.Nr.:	17	Plan Nr.:	D 1	KG:	Lading-Alpe
Vo.Nr.:	18	Plan Nr.:	D 2	KG:	Witra, Lading-Alpe
Vo.Nr.:	19	Plan Nr.:	D 3	KG:	Forst, Witra
Vo.Nr.:	20	Plan Nr.:	D 4	KG:	Oberleidenberg, Unterleidenberg
Vo.Nr.:	21	Plan Nr.:	D 5	KG:	Auen, Vorderwölch, Zellach
Vo.Nr.:	22	Plan Nr.:	D 8	KG:	Kamperkogel-Alpe
Vo.Nr.:	23	Plan Nr.:	E 1	KG:	Aichberg-Alpe
Vo.Nr.:	24	Plan Nr.:	E 2	KG:	Aichberg, Lading-Alpe
Vo.Nr.:	25	Plan Nr.:	E 3	KG:	Lading St.Margarethen, Hattendorf, Pfaffendorf,
Vo.Nr.:	26	Plan Nr.:	E 4	KG:	St.Michael
Vo.Nr.:	27	Plan Nr.:	E 5	KG:	Wolfsberg
Vo.Nr.:	28	Plan Nr.:	E 6	KG:	Vordergumitsch, Hintergumitsch
Vo.Nr.:	29	Plan Nr.:	E 7	KG:	Trum-Prössinggraben
Vo.Nr.:	30	Plan Nr.:	F 1	KG:	Reisberg-Alpe
Vo.Nr.:	31	Plan Nr.:	F 2	KG:	Reisberg-Alpe
Vo.Nr.:	32	Plan Nr.:	F 3	KG:	Aichberg, Reisberg
Vo.Nr.:	33	Plan Nr.:	F 4	KG:	Thürn, Kleinedling, St. Marein
Vo.Nr.:	34	Plan Nr.:	F 5	KG:	Kleinedling, St.Stefan, St.Johann, Paildorf
Vo.Nr.:	35	Plan Nr.:	F 6	KG:	Michaelsdorf, Rieding

Vo.Nr.:	36	Plan Nr.:	F 7	KG:	Rieding, Hartelsberg
Vo.Nr.:	37	Plan Nr.:	G 4	KG:	Thürn-Sonderbereich
Vo.Nr.:	38	Plan Nr.:	G 5	KG:	St. Stefan, Michaelsdorf
Vo.Nr.:	39	Plan Nr.:	G 6	KG:	Michaelsdorf, Reideben, Hartelsberg
Vo.Nr.:	40	Plan Nr.:	G 7	KG:	Hartelsberg-Alpe